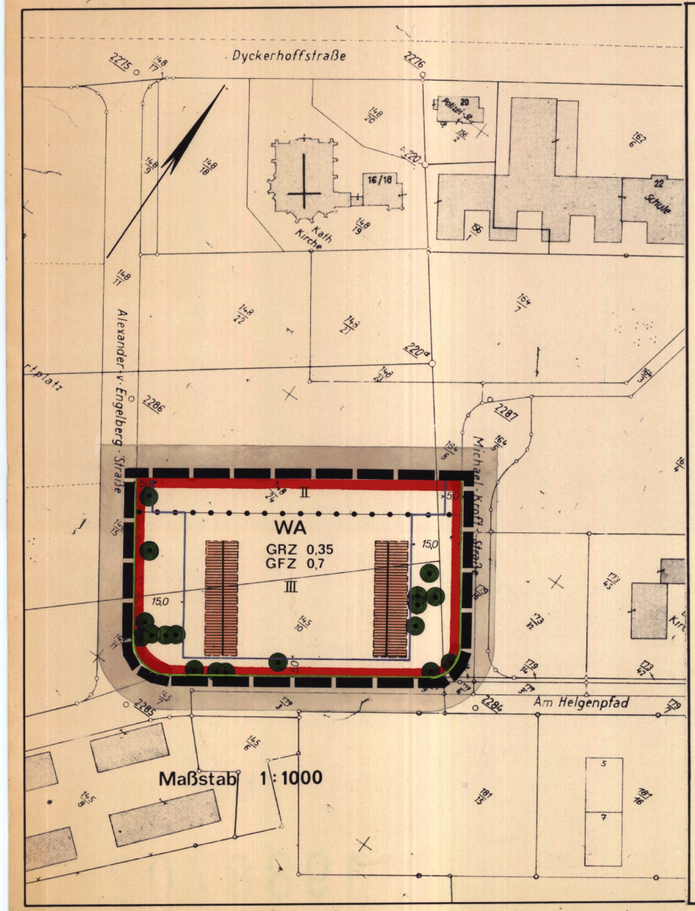

ZEICHENERKLÄRUNG

Nach der Planzeichenverordnung vom 30.7.1981

1. Art der baulichen Nutzung

- WA — Allgemeines Wohngebiet
- MD — Dorfgebiet
- GE — Gewerbegebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

- II — Zahl der Vollgeschosse (Z)
  Höchstgrenze z.B. II
- GRZ 0,3 — Grundflächenzahl z.B. GRZ 0,3
- GFZ 0,7 — Geschoßflächenzahl z.B. GFZ 0,7

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baugrenze
- o — offene Bauweise
- h — abweichende Bauweise

4. Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
  Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

5. Sonstige Darstellungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

6. Weitere Darstellungen und Festsetzungen

- (I Gesch.) 10 12 — Vorhandene Gebäude, z. B. 3geschossig
- Geplante Gebäude (Ausmaß unverbindlich) mit Hauptrichtung (verbindlich)
- Bäume zu erhalten
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Planungsunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstandenen städtischen Kartenwerk durch das Vermessungsamt Wiesbaden (Vermessungsdienststelle nach § 8 Nr. 3 Katastergesetz).
Wiesbaden, den 09.06.1987

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN 16

Der Magistrat - Vermessungsamt
Im Auftrag
Vermessungsdirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BBauG wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom — Nr. — eingeleitet.
Den Grundstückseigentümern der von Änderungen betroffenen und benachbarten Grundstücke, sowie den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 BBauG am 27.10.1986 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Wiesbaden, den 09.06.1987

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN 16

Der Magistrat
J. Wallmann
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 [illegible] in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. 1960 S. 103) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 15.11.1988 Nr. 444 als Satzung beschlossen.
Wiesbaden, den 03.02.1988

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN 16

Der Magistrat
Oberbürgermeister

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wurde innerhalb der Drei-Monatsfrist nicht geltend gemacht.

Wiesbaden, den 30.05.1988

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN 16

Der Magistrat -Vermessungsamt-
Im Auftrag
Ltd. Vermessungsdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 06.07.1988 ortsüblich bekannt gemacht.
Mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung ist die Änderung des Bebauungsplanes am 07.07.1988 rechtsverbindlich geworden. Vom Tage der Bekanntmachung an wird der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15, bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Wiesbaden, den 07.07.1988

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN 16

Der Magistrat - Vermessungsamt
Im Auftrag
Ltd. Vermessungsdirektor

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes — werden bis auf die textlichen Festsetzungen bzw. Hinweise im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung aufgehoben. Die textlichen Festsetzungen bzw. Hinweise des Bebauungsplanes — sind somit Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN

BEBAUUNGSPLAN

"DYCKERHOFFSTRASSE - III. AENDERUNG"

MAINZ - AMOENEBURG

Diesem Plan ist eine Begründung beigefügt.
Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949 ff), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Hess. Bauordnung vom 31. August 1976 (HBO).